

# Weil vorbeugen besser als heilen ist

Auch Ärzte sind Steuerzahler. Wollen sie schmerzliche Überraschungen vermeiden, tun sie gut daran, stets über die aktuelle Gesetzgebung informiert zu sein.

**E**ine ärztliche Gemeinschaftspraxis ist auch dann freiberuflich tätig, wenn sie einen angestellten Arzt beschäftigt, die wesentlichen Behandlungsentscheidungen jedoch von den Praxisinhabern getroffen werden. Die Einkünfte aus der Gemeinschaftspraxis sind dann nicht gewerbsteuerpflichtig.

Freiberufliche Einkünfte unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Zu den freiberuflichen Einkünften gehören unter anderem auch Einkünfte aus einer ärztlichen Tätigkeit. Sobald der Arzt jedoch angestellte Ärzte beschäftigt, besteht die Gefahr, den Status der Freiberuflichkeit zu verlieren, denn dann ist er möglicherweise nicht mehr leitend und eigenverantwortlich tätig. Als Folge wird Gewerbesteuer fällig.

Im Streitfall war eine Gemeinschaftspraxis auf dem Gebiet der Anästhesie spezialisiert und übernahm für andere Ärzte, die ambulant behandelten, die Anästhesie der Patienten. Die Gemeinschaftspraxis beschäftigte

eine angestellte Ärztin, die die Anästhesie in einfachen Fällen übernahm. Die jeweilige Voruntersuchung der Patienten wurde von einem der Praxisinhaber durchgeführt, der aus jeweils eine Behandlungsmethode vorschlug. Die Praxisinhaber behielten sich die Behandlung von problematischen Fällen vor. Das Finanzamt ging wegen der Beschäftigung



einer Ärztin von gewerblichen Einkünften der Praxis aus.

Der BFH gab der hiergegen gerichteten Entscheidung der Gemeinschaftspraxis statt. Bei einem Arzt ist die Mithilfe qualifizierter Mitarbeiter steuerlich unschädlich und führt nicht zu gewerblichen Einkünften, wenn er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Den wesentlichen Teil der ärztlichen Behandlung muss der Praxisinhaber also selbst übernehmen. Allerdings genügt es, wenn der Praxisinhaber durch eine regelmäßige und eingehende Kontrolle Einfluss auf die Tätigkeit seiner Mitarbeiter nimmt und damit die Behandlung prägt. Im Streitfall war eine derartige Eigenverantwortlichkeit der Praxisinhaber zu bejahen. Diese führten die Voruntersuchung selbst durch, legten die Behandlungsmethoden fest und behielten sich die Behandlung problematischer Fälle vor. Die angestellte Ärztin durfte nur in einfachen Fällen die Anästhesie übernehmen.

Nicht erforderlich ist damit die unmittelbare Ausführung der Anästhesie durch die Inhaber der Gemeinschaftspraxis. Dies würde die Anforderung an einer freiberuflichen Tätigkeit überdehnen und dazu führen, dass der Einsatz fachlich qualifizierten Personals im Bereich der Medizin stets zu gewerblichen Einkünften führt.

*Michael Teschner, Rechtsanwalt* ■

MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg